

Am 7. Februar 1935 ist im hohen Alter von 85 Jahren **Otto Lenel**, Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht an der Universität Freiburg i. Br., gestorben. Durch ein Menschenalter seit 1903 war Lenel korrespondierendes Mitglied unserer Akademie, aber zwanzig Jahre länger schon ihr in ganz besonderer Weise verbunden. Im Jahre 1880 hatte die Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften, welcher vom Kuratorium der Savigny-Stiftung zu Berlin die Verfügung über zwei Jahresrenten genannter Stiftung im Betrage von 6900 RM übertragen worden war, zur Preisbewerbung die Aufgabe gestellt: „Die Formeln des edictum perpetuum (Hadriani) in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange.“ Die Bekanntmachung war im ersten Bande (1880) der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (SavZ. 1) S. XX veröffentlicht und als endgültiger Ablieferungstermin der 28. März 1882 festgesetzt worden. Otto Lenel, damals Privatdozent in Leipzig, hatte schon 1878 „Beiträge zur Kunde des prätorischen Edikts“ erscheinen lassen, nachdem er sich mit einer sehr beifällig aufgenommenen Habilitationsschrift „Über Ursprung und Wirkung der Exzeptionen“ (1876) bestens in der romanistischen Literatur eingeführt hatte. So war er, an den die Akademie wohl schon als Bearbeiter gedacht haben mochte, der gegebene Mann für das geforderte Werk. Der Münchner Romanist von Brinz begutachtete die Arbeit und fand sie des Preises wert. Wie richtig dieses Urteil war, hat die Romanistik des In- und Auslandes seit

dem Erscheinen des Buches mit dem Titel „Das Edictum perpetuum“ (1883) immer und immer wieder von neuem erwiesen. Es ist eines der standard-works geworden, das in Händen aller ist und bleiben muß, die sich mit römischem Rechte befassen. So ist dem Werke zunächst eine vom Autor revidierte französische Übersetzung „Essai de reconstitution de l'édit perpetuel“ von Peltier (2 voll. Paris 1901. 1903) zuteil geworden, während in der Folgezeit dem Autor das seltene Glück beschieden war, 1907 eine zweite und 1927 eine dritte deutsche Neuauflage erscheinen zu lassen. Lenels Name ist mit diesem Werke dauernd verbunden und es ist für die Bayerische Akademie der Wissenschaften ein dauerndes Ehrenmal, dieses Werk veranlaßt zu haben. Freilich, der Verfasser ging über die zunächst im Preisausschreiben gesteckten Grenzen hinaus. Das Vorwort zur ersten Auflage – in der dritten mitabgedruckt – berichtet darüber, ebenso die schlichte Selbstbiographie, die Lenel für das Sammelwerk von Hans Planitz, Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen I (1924), 133–152, geschrieben hat. Was im genannten Vorworte und in der Selbstbiographie (S. 140–142) hierüber gesagt ist, ist zugleich ein wertvolles Zeugnis der damals voraneustehenden Arbeit der deutschen Romanistik. Das Werk hat auf die folgenden Jahrzehnte entscheidenden Einfluß geübt. Mit diesem Buche ist Lenels Name wie mit keiner seiner vielen anderen Arbeiten dauernd in die Annalen der römischen Rechtswissenschaft eingetragen.

Nächst dem Ediktswerke steht dann die mit ihm wesensverwandte bald (1889) folgende große zweibändige „Palingenesia Juris Civilis“. Hat das Ediktswerk die Arbeit der Prätores, ihre Edicta und die von ihnen ins Edikt als dauernde Bestandteile römischer Prozeßformulierungskunst aufgenommenen, von der Jurisprudenz vorbereiteten, in der Praxis erprobten Formulae wieder vor unseren Augen aufstehen lassen, hat Lenel hier aus den Kommentaren der Juristen, namentlich den Werken der großen Klassiker ad edictum der Magistrate rekonstruierend diese Edikte selbst erstehen lassen, sind hier die Kommentare eines Gaius, eines Ulpian und Paulus die Quelle für die Rekonstruktion der von ihnen kommentierten Edikte selbst, spricht hier zu uns die Sprache der immer neuer Erprobung in der Praxis

des Alltags ausgesetzten, vom Jurisdiktionsherrn für seinen Amtsbereich und für sein Amtsjahr erlassenen *lex annua*, die der Nachfolger beseitigen oder als *edictum tralaticium* übernehmen konnte, bis sich schließlich das *Edictum Perpetuum* im neuen Sinne endgültig gestaltet hatte, so will die Palingenesie aus der justinianischen Überlieferung der Juristenschriften, nicht zuletzt ihrer Ediktskommentare, ein geschlossenes Bild eben jener Juristenarbeit selbst vor Augen stellen, sie will das Werk Justinians, des Tribonian und seiner Kommission in dem großen und für die Nachwelt in der Praxis und langhin auch in der Theorie maßgeblichen *Digestenbuche* in seine zusammengefügte Bestandteile auflösen, gleichsam aus dem wundervoll geschlungenen Teppich die Fäden einzeln herausziehend und sie uns nebeneinander vor Augen legend. So können wir seither uns ein deutliches Bild von der Arbeit dieser Juristen machen, können ihre Tätigkeit verfolgen, können sehen, wie diese Männer als Praktiker und als Schriftsteller gewirkt haben, können uns auch vorstellen, wie der Rechtsunterricht unter dem steten Einfluß der Praxis sich gestaltet haben, wie er später, wenigstens zum Teile, theoretisiert worden sein mag.

Wer nun so wie Lenel sein *Corpus Juris* kannte, wer so im Geiste die Prätores an der Arbeit des Edikts, die Juristen an der Arbeit der Ediktskommentare, der Verarbeitung älterer juristischer Schriften, der Verfassung monographischer und lehrhafter Bücher an sich vorüberziehen lassen konnte, der sah auch die Schichten, die sich im *Corpus Juris* noch erkennen und scheiden ließen, der war wie kein Zweiter berufen, die Entwicklung des römischen Rechtes auf dem öffentlichen und auf dem privaten Gebiete zu erforschen. Wer darf sich wohl von den Jüngeren und den Heutigen rühmen, die römischen Quellen für die Habilitationsschrift schon ganz durchgelesen zu haben? Lenel hat sich diese Grundlage schon in früher Jugend verschafft (Selbstdarstellung S. 138). Und was war das für eine Schulung für Dogmatik und für Geschichte! Wer diese Schulung besaß, war berufen, auf dem Gebiete entscheidend hervorzutreten, das wir Interpolationenforschung nennen. Was von alledem, was Justinian in den *Digesten* sagt – auf die sich die Forschungen dieser Art zuallererst warfen –, was war echtes Gut klassischer

Juristen, was Zutat, was Änderung der Kompilatoren des großen Rechtskaisers? Wer heute die Palingenesie durchblättert und etwa die dort – nach Ansicht moderner, auch nicht ganz radikaler *Digestenkritik* – angemerkten Interpolationen etwa mit den Behauptungen und Hypothesen in Parallele setzt, wie sie der *Index Interpolationum* zusammenstellt, wird Lenels damalige Auffassung jedenfalls eine konservative nennen müssen. Aber vielleicht darf er gerade darum als einer der Bannerträger moderner Interpolationenforschung genannt sein, weil ihm jede „Interpolationenjagd“ – so überschreibt er ja eine Abhandlung, *SavZ.* 45, 17–38 – fremd war. „Man wird mich schwerlich“, so heißt es da einleitend, „im Verdacht der Voreingenommenheit gegenüber der Interpolationenforschung haben. Aber so hoch ich deren Wert für unsere Wissenschaft einschätze, ich kann mich der Wahrnehmung der Gefahren nicht entziehen, die die moderne Methode unvermeidlich, so scheint es, mit sich bringt. Wir haben gelernt, dem Boden zu mißtrauen, auf dem die frühere Romantik ihre Bauten aufgeführt hat; da liegt die Versuchung nahe, für unsere eigenen Neubauten auf jeden quellenmäßigen Boden zu verzichten, unsere Hypothesen nicht mehr den unzuverlässigen Quellen, sondern diese Quellen unsern Hypothesen anzupassen. Die Gefahr wird vergrößert durch den Umstand, daß der Interpolationenbazillus, ich möchte sagen, ansteckend wirkt. Hat ein Gelehrter von Ruf eine vielleicht recht gewagte Vermutung aufgestellt, so findet sich alsbald ein Nachfolger, der auf sie eine neue Vermutung baut, und das Ende solchen Verfahrens kann nur sein, daß schließlich unsere ganze Forschungsmethode diskreditiert wird.“ Vorsichtige und umsichtige Selbstkritik hat Lenel stets vor jedem kühnen Übereifer bewahrt. Und darum zählen seine Quellenstudien, die vielen monographischen Arbeiten und die großen Werke zu denjenigen, welche mit wohl-abgewogener, sorgfältig das pro und contra abwägender moderner Quellenkritik an den vornehmlich im *Corpus Juris* überlieferten Klassikertexten die Basis für eine Auffassung neu geschaffen haben, die im römischen Rechte nicht eine ein für allemal gegebene, rein dogmatisch zu beurteilende Größe sieht, sondern die dem Wandel und Wechsel des römischen Rechts, seiner geschichtlichen Gestaltung im Laufe der jahrtausendjährigen

Entwicklung seit den Zwölftafeln bis auf Justinian forschend nachzugehen bestrebt ist, die die Entwicklungsschichten bloßlegen möchte und die Grenzen zu ziehen sich bemüht zwischen dem altrömischen Bauernrecht, dem Recht der werdenden und gewordenen Handelsgrößmacht mit ihrem notwendig der politischen Entwicklung entsprechenden Handels- und Verkehrsrechte und der ebenfalls durch die politische Ausgestaltung der republikanischen zur Prinzipats- und Dominatsverfassung gegebenen Rückbildung. Lenels eigene Stellungnahme aber zur Interpolationenforschung, sein Wunsch, mitzuarbeiten an dem Ziel der Zukunft, „einen möglichst bereinigten Text der sämtlichen Juristenschriften herzustellen“, gewinnt in der letzten größeren Abhandlung, die der greise Achziger der Savigny-Zeitschrift geschenkt hat,<sup>1</sup> beispielhafte Gestalt: in „Afrikans Quaestiones. Versuch einer kritischen Palingenesie“ (SavZ. 51, 1–53). Oft, so erzählt Lenel in der Einleitung zu diesem meisterlichen „Versuch“, der auch der eben zitierte Satz entnommen ist, oft sei ihm der Wunsch einer Neuauflage der Palingenesie vorgetragen worden, worin die Ergebnisse der bisherigen Interpolationenforschung verarbeitet wären. Aber er habe die Anregungen von sich gewiesen, da er sich sagte, „daß die Aufgabe weit über die Kräfte eines einzelnen gehen würde“. An Afrikans Quaestiones sehen wir nun aber, was es bedeutet hätte, wenn Lenel noch Jahre ruhiger Arbeit beschieden gewesen wären. Wir können Fragment für Fragment vergleichen und die sichere Hand bewundern, die die eckigen Klammern setzte, wo eigene oder fremde Kritik genügend sicher war, Unechtes auszuscheiden, die mit kursiver Schrift offenbar Ausgefallenes einschob, im übrigen aber auch, wo Lenel seiner Sache sicher zu sein glaubte, alle Konjekturen, soweit sie ihm erwägenswert schienen, in die Anmerkungen verwiesen, anderes stillschweigend übergangen hat (S. 1). Wertvolle philologische Beobachtungen schließen sich in prägnanter Kürze an (S. 2 f.). So wird gegen Überschätzung „gewisser angeblich sicherer Interpolationsmerkmale“ zur Vorsicht gemahnt. Falsche Tempora und Modi müssen keineswegs immer als Belege für auch sachliche Inter-

polationen des ursprünglichen Textes gedeutet werden. Es fehlt sodann „bisher an einer gründlichen philologischen Untersuchung darüber, ob die juristischen Klassiker sämtlich die Regeln der *consecutio temporum* so peinlich beobachtet haben, wie dies gemeinhin angenommen wird“. Eine allgemeine Bemerkung zu den Besonderheiten in Afrikans Latein und ein Appell an die Philologen, sich dieses Latein etwa an Hand der neuen Textrestitution einmal genauer anzusehen, schließt diese kurzen, aber inhaltreichen Vorbemerkungen zur Arbeit am Texte selbst.

So ist denn für uns das *Edictum perpetuum* eine Erfüllung auf lange Zeit hinaus, die Hoffnung auf eine Neuauflage der Palingenesie aber ist mit dem Manne, den wir betrauern, ins Grab gesunken. Oder sind etwa andere Vorarbeiten im Nachlasse vorhanden, die ein künftiger Herausgeber benützen dürfte? Wie mag des Verewigten Handexemplar mit Zusätzen in seiner feinen Schrift bedeckt sein! Wie anders konnte auch sonst die Probe entstanden sein, die uns die Quaestiones des Africanus darbieten?

Edikt und Palingenesie sind die zwei großen Werke, die in diesem Nekrolog auf ein Mitglied unserer Körperschaft voran stehen und etwas weitläufiger erörtert werden mußten. Die juristischen Schriften des Gelehrten fallen außer den Rahmen derjenigen geistigen Erzeugnisse, welche zum Arbeitsgebiete unserer Akademie gehören. Wenn von ihnen also hier nicht im einzelnen gesprochen werden soll, so darf doch der allgemeine Tenor der speziell der Dogmatik erst des gemeinen, dann des neuen bürgerlichen Rechtes gewidmeten *opera iuridica* Lenels mit einem Worte berührt sein: auch diese Schriften tragen, so scheint mir wenigstens, eine aus dem Studium der römischen Rechtsquellen – vielleicht gar nicht gewollt – gewonnene Einstellung, von der ich auch sein in Juristenkreisen so berühmtes Praktikum nicht ausnehmen möchte: daß nämlich *non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat*, und dann weiter, – vielleicht in Erinnerung an einen Labeo, – *quae simul cum in aliquo vitata est, perdit officium suum* (Dig. 50, 17, 1; Paulus l. XVI ad Plautium).

Aber auch die vielen rechtshistorischen Abhandlungen dieses ebenso langen als bis zum Ende fruchtbaren Gelehrtenlebens

<sup>1</sup> Zum letztenmal hat er in der Miszelle „Das *interdictum Quod legatorum utile*“ in Bd. 52, 282/4 zu den Lesern der SavZ. gesprochen (1932).

würde ich hier nicht aufzählen, selbst wenn der Raum dies erlaubte. Nur einer ganz großen Arbeit muß doch noch besonders gedacht sein, mag sie sich auch in das bescheidene Gewand bloßer Neubearbeitung kleiden. Es ist die 6. und 7. Auflage der seinerzeit von Bruns für Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft verfaßten, einmal von A. Pernice bearbeiteten Darstellung der Geschichte und Quellen des römischen Rechts (1902. 1915). Von ihr sagt der Bearbeiter in einer kleinen Vorbemerkung, die die literarische Verantwortung zu übernehmen bestimmt ist, wie sehr das Ganze sein Werk geworden ist. Hier zeigt sich der mit Quellen, öffentlichem, Privat- und Prozeßrecht gleich vertraute Kenner des römischen Rechts aller Epochen, der Kenner von Quellen und Literatur und der selbständige Forscher und Denker.

Von den sonstigen Arbeiten Lenels sind die von ihm selbst als wichtiger bewerteten, nicht weniger als 58 an der Zahl, in der schon oben genannten Selbstbiographie S. 151 f. verzeichnet, soweit sie bis zum Jahre 1923 erschienen sind. Eine genaue Revision dieses Verzeichnisses und eine Ergänzung desselben für die Zeit seit 1923 hat, wie ich erfahre, Lenels treuer Schüler und Kollege Fritz Pringsheim in Aussicht genommen. An anderer Stelle, im Almanach der Wiener Akademie wird sodann, wie er mir freundlichst mitteilt, der langjährige Weggenosse und Jugendfreund Moriz Wlassak das Wort nehmen und das zu sagen vermögen, was nur der sagen kann und darf, der nicht bloß das Werk kennt, sondern auch dem Meister persönlich nahe stand.

Für den Nekrolog in unserem Jahrbuche galt es, wengleich nur mit wenigen Strichen, die dauernde wissenschaftliche Bedeutung der romanistischen Forschungen Lenels in den Vordergrund zu stellen und seiner Arbeiten dankbar zu gedenken, die internationalen Wert haben und, soweit wir sehen können, für die Erkenntnis jenes großen Kulturfaktors der Antike und späterer Zeiten und Völker behalten werden, den wir zusammenfassend und darum vielfach irreführend mit einem einheitlichen Namen „Römisches Recht“ nennen. Wer heute schon – und in Zukunft wird das mit wachsender Distanz noch deutlicher zutage treten – Lenels wissenschaftliche, wie er selbst am Schlusse seiner Autobiographie betont (S. 150), in aller Hauptsache dem römi-

schen Recht gewidmete Lebensarbeit überschaut, dem wird die Größe des Arbeitsfeldes so recht bewußt, aber auch die Vieltätigkeit der Arbeit, die auf diesem Arbeitsfelde zur Ernte führen kann.

Von Otto Lenels Lebensgang nun noch einige Daten. Er ist am 13. Dezember 1849 in einer Mannheimer Kaufmannsfamilie geboren, wird früh vom Tode der sorgenden Mutter betroffen, empfängt den ersten Unterricht im Elternhaus, ergreift nach absolviertem Lyzeum ohne innere Neigung das Jusstudium, wie so viele andere auch, studiert in Heidelberg, Leipzig, Berlin, macht in Heidelberg den Doktor mit höchster Auszeichnung und geht in den praktischen Justizdienst. Innerlich für die Jurisprudenz hat ihn in Leipzig der Pandektist Wächter gewonnen. Zu v. Vangerow, seinem ersten Heidelberger Lehrer, gewann er erst als gereifter Jurist nähere Beziehung, als er sein Lehrbuch studierte. In der Vorlesung dieses damals als ersten Pandektisten geltenden Gelehrten vermißte der Jurist „alle und jede Beziehung zum praktischen Leben. Der Hörer hätte glauben können, daß auch heute noch Seius und Titius vor dem römischen Prätor prozesierten, und nicht Müller und Schulze vor deutschen Gerichten“ (Selbstbiogr. S. 134). Soviel der spätere Historiker des römischen Prozeßrechts mit Aulus Agerius und Numerius Negidius vor dem römischen Prätor sich befaßt, nie wird ob der Vertiefung in die Vergangenheit und dem Versuch, sie lebensnahe darzustellen, die an älterer Pandektistik im Hörsaal wohl öfter gerügte Verwischung der zeitlichen Grenze mitgemacht, die nun einmal zwischen dem Einst und Jetzt besteht. So ist Lenel gleichsam ein anderer, wenn er vom Nexum und den Zwölftafeln, als wenn er vom Eigentumsvorbehalt an Maschinen spricht und darüber ein Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag ausarbeitet. Und doch ist es immer derselbe Jurist, der in der Gegenwart lebt und sich in die Vergangenheit versetzen kann, dem – um ein gutes Wort des Wiener Nationalökonom und Staatsphilosophen Friedrich von Wieser zu zitieren – nicht bloß die *historia magistra vitae*, sondern auch die Gegenwart Lehrmeisterin in der Erkenntnis der Vergangenheit war. Freilich, die Vergangenheit ist dem jungen Manne bald innerlich näher geworden. Ihr gelten die Hauptarbeiten. In der Selbstbiographie (S. 136) beklagt er

es, in der Studentenzeit nicht „vor allem für eine gründliche philologische Bildung gesorgt“ zu haben. So wenig ein solcher Mangel mehr in seinem literarischen Schaffen entgegentritt, so sehr wird diese rückblickende Klage gar mancher verstehen, dem vielleicht die spätere Nachholung nicht so gut glückte. Wie vertraut übrigens Lenel mit der griechischen und lateinischen Literatur war, wird von seinen Freiburger Kollegen berichtet, auch daß er nach der Emeritierung philologische Kollegia besuchte und daß seine letzte Vorlesung im Wintersemester 1931/32 den Reden Ciceros galt.

Doch noch einmal zurück zum jungen Lenel. In Berlin traf ihn noch als Student den Ausbruch des Krieges mit Frankreich. Er meldet sich als Freiwilliger und macht den Krieg bis zu Ende mit. Dann kommt nach zweijähriger Praxis die Wendung zur Theorie und zum akademischen Lehramt. Dieses führt von der Habilitation in Leipzig in raschem Aufstieg zum Ordinariat in Kiel, von da nach kurzem Marburger Semester nach Straßburg, wo ihm mehr als zwei Dezennien glücklicher und friedlicher Arbeit geschenkt sind. Hier hat er mit Wlassak zusammen gewirkt, hier mit den vielen großen Gelehrten aus allen Fakultäten an der blühenden Universität geistigen und geselligen Verkehr gepflogen. 1907 ruft ihn die badische Heimat zurück. In Freiburg verlebt er noch weitere glückliche Jahre, bis der Weltkrieg seine schwarzen Schatten auch auf dieses friedliche Gelehrtenheim – es steht mir von einem kurzen Reisebesuche vor nun 26 Jahren noch in freundlicher Erinnerung – geworfen hat. Die in den glücklichen Tagen des Aufstieges des jungen Privatdozenten in Leipzig geschlossene Ehe blieb dem greisen Geheimen Rate in den von viel Familienleid verdüsterten letzten Lebensjahren die tröstende Stätte. Arbeit hat ihn bis ans Ende begleitet und geleitet.

An Ehrungen auch außerhalb der so ehrenvollen akademischen Laufbahn fehlte es natürlich nicht. Ehrendoktorate hatten Oslo, Breslau und die katholische Universität von Mailand verliehen; die Akademien der Wissenschaften von München, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Wien – wo er Ehrenmitglied war, – die Accademia dei Lincei in Rom, dann Bologna und Palermo, die British Academy von London zählten ihn zu den ihrigen.

Sein Tod wurde in der ganzen internationalen Romanistenwelt aufs tiefste betrauert. Aus den Nachrufen, in denen schon bisher in hohen Ehren des Entschlafenen und seines Werkes gedacht wird, zitiere ich nur den ersten und letzten Satz aus einem Nekrologe, der mir soeben zu Gesichte kommt, da ich diese Zeilen abschließen. Er steht im ersten Bande der neuen griechischen Zeitschrift *ΑΡΧΕΙΟΝ ΙΔΙΩΤΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ* (Athen 1935) S. 173 f. und stammt aus der Feder des Athener Fachkollegen Petropoulos. Da heißt es: *Εἰς τὸ Πάνθεον τῶν ἡρώων τοῦ ῥωμαϊκοῦ Δικαίου ὁ Otto Lenel θὰ κατέχη ἀσφαλῶς ἔσαι μαζί με τὸν Savigny τὴν πλέον περίβλεπτον θέσιν!* Und am Schlusse: *Ἄλλὰ τὸ ἔργον τοῦ Lenel δὲν ἔχει ἀνάγκη οὔτε ἐξάρσεως οὔτε ἐπαίνων! Ὁ Lenel ἀνέστησε τὸ ῥωμαϊκὸν δίκαιον. Διὰ τοῦ θανάτου του ἐξέλιπεν ὁ μέγιστος τῶν ῥωμαίων πραιτῶρων!*

So danken ihm die Träger internationaler Wissenschaft. Die deutsche Wissenschaft aber dankt ihm mehr. L. Wenger.